



**Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft**

## **Stellungnahme der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di**

zum

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Gesundheit

**Entwurf einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung über die  
Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin und zum An-  
ästhesietechnischen Assistenten und über die Ausbildung zur  
Operationstechnischen Assistentin und zum Operationstechni-  
schen Assistenten und zur Änderung der Ausbildungs- und Prü-  
fungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter**

**Berlin, 20. Mai 2020**

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft  
Bundesverwaltung – Fachbereich Gesundheit,  
Soziale Dienste, Wohlfahrt und Kirchen  
Bereich Berufspolitik/Jugend  
Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin

## Zusammenfassung

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) begrüßt ausdrücklich, dass Anästhesietechnische und Operationstechnische Assistentinnen und Assistenten (ATA/OTA) einheitliche Regelungen für die Ausbildung erhalten. Dieser Schritt ist überfällig, auch um für mehr Patientensicherheit zu sorgen. Der nun vorliegende Referentenentwurf einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung ergänzt das Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz, das am 1. Januar 2022 in Kraft tritt. Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung legt insbesondere die Mindestanforderungen an die Ausbildung sowie die Inhalte und das Verfahren der staatlichen Prüfung fest.

Für eine qualitativ hochwertige praktische Ausbildung ist eine gute **Praxisanleitung** von entscheidender Bedeutung. Die Weiterbildung zur Praxisanleitung sollte daher einen vergleichbaren Umfang wie andere geregelte Weiterbildungsabschlüsse im Pflegebereich haben. Dies entspricht einer berufspädagogischen Zusatzqualifikation von mind. 720 Stunden. Dass sich die Praxisanleiterinnen und -anleiter kontinuierlich fortbilden müssen, ist grundsätzlich richtig. Zugleich ist jedoch festzuschreiben, dass die vorgeschriebene Fortbildung von 24 Stunden durch die Einrichtung zu finanzieren ist und die Praxisanleiterinnen und -anleiter dafür unter Fortzahlung der Vergütung freigestellt werden. Zur Praxisanleitung geeignet sein sollten auch Fachpflegekräfte, die über eine Weiterbildung im Bereich Anästhesie oder Operationsdienst verfügen.

Es ist gut, dass die Schule für die Zeit der praktischen Ausbildung durch ihre Lehrkräfte die **Praxisbegleitung** in den Einrichtungen der praktischen Ausbildung in angemessenem Umfang zu gewährleisten hat. Es sollte klargestellt werden, dass die mindestens vorgeschriebenen zwei Besuche einer Lehrkraft jeweils im Rahmen der allgemeinen Pflichteinsätze, der Wahlpflichteinsätze und der Pflichteinsätze gemäß den Anlagen 2 und 4 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes erfolgen müssen. Darüber hinaus sollte auch mindestens ein Besuch einer Lehrkraft im Rahmen des berufsspezifischen Orientierungseinsatzes erfolgen, dessen zeitlicher Umfang verlängert werden sollte.

Grundsätzlichen Nachbesserungsbedarf sieht ver.di weiterhin im Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz. Wie im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens ausgeführt, braucht es eine Vorschrift, wonach nur für die Ausbildung geeignete Krankenhäuser Träger der Ausbildung sein können. Auf dieser Grundlage könnten auch klare Verantwortlichkeiten hinsichtlich des Abschlusses der **Kooperationsverträge** in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung verankert werden. Diese Aufgabe sollte der verantwortlichen Einrichtung der praktischen Ausbildung, die grundsätzlich der Ausbildungsträger sein sollte, obliegen. Die Kooperati-

onsverträge sind wichtig, um eine enge Zusammenarbeit zwischen den an der Ausbildung beteiligten Akteuren zu regeln und eine bestmögliche Verzahnung von theoretischem und praktischem Unterricht mit der praktischen Ausbildung zu gewährleisten. Hinsichtlich der Mindestinhalte der Kooperationsverträge spricht sich ver.di dafür aus, dass ergänzend die Rechte und Pflichten der Vertragspartner, zu denen unter anderem der regelmäßige Austausch (unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften) und ein gemeinsames Ausbildungsverständnis gehören, sowie die Durchführung des theoretischen und praktischen Unterrichts aufgenommen werden.

Es ist gut, dass die Neuordnung und Stärkung der Ausbildung der Gesundheitsfachberufe endlich in Angriff genommen wird. Nicht nachvollziehbar ist jedoch, weshalb im Rahmen der aktuellen Neuregelungen sehr unterschiedliche **Qualitätsstandards und Ausbildungsstrukturen** fortgeschrieben werden. Dies betrifft auch vergleichbare Regelungen in den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen. Notwendig sind einheitliche Standards in den Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe. Die angekündigte Neuordnung der Gesundheitsfachberufe, zu der inzwischen Eckpunkte der Bund-Länder-Arbeitsgruppe für ein „Gesamtkonzept Gesundheitsfachberufe“ vorliegen, bietet die Chance für eine grundlegende Weichenstellung, die erheblich zur Attraktivität der Ausbildungen in den Heilberufen beitragen könnte. Am besten ließen sich die Schutzrechte für die Auszubildenden durch eine Regelung nach Berufsbildungsgesetz (BBiG) gewährleisten. Mindestens ist ein bundesweit einheitlicher Rechtsrahmen für die Heilberufe zu schaffen; den berufsspezifischen Besonderheiten kann durch eine entsprechende Ausgestaltung der Ausbildungsordnungen Rechnung getragen werden.

Die im Referentenentwurf ebenfalls vorgesehene Änderung der **Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter** greift ein Problem aus der Praxis auf, bietet jedoch keine adäquate Antwort darauf. Ein simulatorgestütztes Training kann die praktische Ausbildung im Krankenhaus nicht völlig gleichwertig ersetzen. ver.di spricht sich deshalb nachdrücklich dafür aus, die Anstrengungen zu erhöhen, dass Krankenhäusern ausreichende Ausbildungskapazitäten zur Verfügung stehen.

## **Zu den Regelungen im Einzelnen**

### **Zu Artikel 1 – Ausbildungs- und Prüfungsverordnung über die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin und zum Anästhesietechnischen Assistenten und über die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten**

#### **Zu § 2 – Gliederung der Ausbildung**

ver.di begrüßt, dass das schulinterne Curriculum und der Ausbildungsplan im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Schule und verantwortlicher Einrichtung der praktischen Ausbildung abgestimmt werden. Dies ist eine wichtige Voraussetzung, damit Theorie und Praxis gut miteinander verzahnt werden.

Wie bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz ausgeführt, spricht sich ver.di weitergehend für die Vorgabe von Rahmenplänen aus, die für die über 320 auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes geregelten Berufe schon lange eine Selbstverständlichkeit sind.

#### **Zu § 3 – Theoretischer und praktischer Unterricht**

Eigenverantwortlichkeit im beruflichen Handeln ist im Unterricht zu fördern und einzuüben. In Absatz 1 Satz 1 sollten daher die Wörter „[...] und einzuüben.“ am Satzende ergänzt werden.

Absatz 3 ermöglicht die Durchführung von selbstgesteuertem Lernen und E-Learning. Der Umfang dessen, was als angemessen angesehen werden kann, sollte eingegrenzt werden. Die dafür erforderliche Ausstattung ist den Auszubildenden kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

#### **Zu § 4 – Praktische Ausbildung**

Für Absatz 1 schlagen wir folgende Fassung vor, um die Wechselwirkung von Unterricht und praktischer Ausbildung noch deutlicher zu beschreiben:

„(1) In der praktischen Ausbildung wird die oder der Auszubildende befähigt, die im theoretischen und im praktischen Unterricht erworbenen Kompetenzen aufeinander zu beziehen, mit den in der Praxis erlebten Erfahrungen und entwickelten Kompetenzen zu verbinden und diese

weiterzuentwickeln, um die erforderlichen Handlungskompetenzen für die beruflichen Tätigkeiten zu erwerben.“

In Absatz 2 erachtet ver.di die Festlegung auf 2.500 Stunden für die praktische Ausbildung im Sinne einer Vereinheitlichung der Vorgaben für die Gesundheitsfachberufe in Analogie zur Ausbildung gemäß Pflegeberufegesetz für sinnvoll.

Der in Absatz 3 vorgeschriebene berufsspezifische Orientierungseinsatz, der zu Beginn der praktischen Ausbildung bei der verantwortlichen Einrichtung der praktischen Ausbildung stattfindet, ist näher auszugestalten. Es fehlt eine Zielbeschreibung; die Formulierung „flexibel gestaltet“ in den Anlagen 2 und 4 ist zu offen. Der Umfang von nur 80 Stunden erscheint selbst für eine erste Orientierung zu kurz, es bietet sich ein Umfang von vier Wochen an.

### **Zu § 5 – Dauer und Inhalt des Pflegepraktikums**

Ein Pflegepraktikum erscheint sinnvoll, um die Aufgaben der Pflegeberufe einschätzen zu lernen und selbst zu erleben, wie Patientinnen und Patienten vor und nach der Behandlung in OP und Anästhesie zu pflegen sind. Wie im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens ausgeführt, hätte sich die Bezeichnung „Pflichteinsatz in der Pflege in den präoperativen und postoperativen Bereichen“ angeboten. Zu begrüßen ist, dass eine Zielbeschreibung vorgenommen wird und diese angesichts der vorgesehenen Stundenzahl auf einen zu vermittelnden Überblick begrenzt wird.

### **Zu § 6 – Nachtdienste**

Es ist positiv, dass die Nachtdienste im Rahmen der praktischen Ausbildung unter „unmittelbarer Aufsicht“ und damit in einem engeren Rahmen erfolgen sollen. Ergänzend ist eine Vorgabe aufzunehmen, unter wessen „unmittelbarer Aufsicht“ die Nachtdienste erfolgen sollen. Aus unserer Sicht kommen dafür in erster Linie entsprechend qualifizierte Berufsangehörige mit Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung (ATA oder OTA) und Pflegefachkräfte mit einschlägiger Fachweiterbildung in Frage, diese sollten über die Qualifikation zur Praxisanleitung verfügen.

### **Zu § 7 – Qualifikation der Praxisanleitung**

Aufgrund der hohen Bedeutung der Praxisanleitung sollte die Weiterbildung zur Praxisanleitung einen vergleichbaren Umfang wie andere geregelte Weiterbildungsabschlüsse im Pflegebereich haben. Dies entspricht einer berufspädagogischen Zusatzqualifikation von mind. 720 Stunden.

Grundsätzlich ist es richtig, dass sich die Praxisanleiterinnen und -anleiter kontinuierlich fortbilden müssen. Zugleich ist jedoch festzuschreiben, dass die vorgeschriebene Fortbildung von 24 Stunden durch die Einrichtung zu finanzieren ist und die Praxisanleiterinnen und -anleiter dafür unter Fortzahlung der Vergütung freigestellt werden.

Zur Praxisanleitung geeignet sein sollten auch Fachpflegekräfte, die über eine Weiterbildung im Bereich Anästhesie oder Operationsdienst verfügen. Absatz 1 ist entsprechend zu erweitern.

Es ist gut, dass ein Bestandsschutz für bisherige Praxisanleiterinnen und -anleiter in der anästhesietechnischen oder operationstechnischen Assistenz vorgesehen ist.

Die Qualifikationsanforderungen an die Praxisanleitung sollten grundsätzlich gelten und nicht nach Einsätzen differenziert werden. Absatz 3 ist daher zu streichen

### **Zu § 8 – Praxisbegleitung**

Es ist gut, dass die Schule für die Zeit der praktischen Ausbildung durch ihre Lehrkräfte die Praxisbegleitung in den Einrichtungen der praktischen Ausbildung in angemessenem Umfang zu gewährleisten hat. Es sollte klargestellt werden, dass die mindestens zwei Besuche einer Lehrkraft sich jeweils auf die genannten Einsätze in § 8 beziehen. Darüber hinaus sollte auch mindestens ein Besuch einer Lehrkraft im Rahmen des berufsspezifischen Orientierungseinsatzes erfolgen.

### **Zu § 9 – Inhalt der Kooperationsverträge**

ver.di spricht sich ausdrücklich dafür aus, dass die verantwortliche Einrichtung der praktischen Ausbildung, die grundsätzlich der Ausbildungsträger sein sollte, den Kooperationsvertrag mit der Schule und die Kooperationsverträge mit den weiteren Einrichtungen der praktischen Ausbildung schließt. Entsprechend dieser Struktur ist § 9 anzupassen. Ferner sollten die Kooperationsverträge „unter Wahrung der betrieblichen Mitbestimmung“ geschlossen werden. Diese Vorgabe ist in Absatz 1 zu ergänzen.

Es ist wichtig, dass die Kooperationsverträge die Praxisanleitung, die Praxisbegleitung und die Umsetzung des Ausbildungsplanes und des schulischen Curriculums sicherstellen. Es fehlt bei den Mindestinhalten in Absatz 2 eine Vorgabe, wonach die Kooperationsverträge die Rechte und Pflichten der Vertragspartner insgesamt regeln müssen, zu denen unter anderem der regelmäßige Austausch (unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften) und ein gemeinsames

Ausbildungsverständnis gehören. Des Weiteren müssen die Kooperationsverträge auch den Punkt „Durchführung des theoretischen und praktischen Unterrichts“ enthalten.

Grundsätzlich sieht ver.di Nachbesserungsbedarf im Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz. Für klare Verantwortlichkeiten braucht es einer Vorgabe, wonach nur für die Ausbildung geeignete Krankenhäuser Träger der Ausbildung sein können.

### **Zu § 12 – Zusammensetzung des Prüfungsausschusses**

In Absatz 1 Nummer 1 sollte die fachliche Eignung wie folgt ergänzt werden „einer fachlich geeigneten Vertreterin oder einem fachlich geeigneten Vertreter der zuständigen Behörde [...]“.

Des Weiteren ist in Absatz 1 Nummer 1 angesichts der sehr weitgehenden Befugnisse des oder der Vorsitzenden zu bedenken, dass die Übertragung der Wahrnehmung dieser Aufgabe auf andere Personen außerhalb der zuständigen Behörde den Charakter einer staatlichen Prüfung gefährdet. Soweit aus pragmatischen Gründen an dieser Übertragung der Aufgaben festgehalten wird, sind einige der Aufgaben an das Gremium zu übertragen.

Aus Sicht von ver.di muss in Absatz 1 Nummer 2 das Mitglied, das die Schule vertritt, nicht zwingend Mitglied der Schulleitung sein. Es kann sich auch um eine Lehrgangsführung handeln. Entscheidend ist die einschlägige Qualifikation.

In Absatz 2 ist für die schulischen Fachprüferinnen und -prüfer festgelegt, dass sie an der Schule unterrichten müssen, für die praktischen Fachprüferinnen und -prüfer sollte in Absatz 3 analog vorgeschrieben werden, dass sie Auszubildende praktisch angeleitet haben. Dies muss nicht zwingend an den Zeitpunkt der Prüfung gebunden werden.

### **Zu § 13 – Bestimmung der einzelnen Fachprüferinnen und Fachprüfer für die einzelnen Prüfungsteile der staatlichen Prüfung**

Die Bestellung der Fachprüferinnen und -prüfer sollte der zuständigen Behörde obliegen. Das gilt insbesondere für den Fall, dass der Vorsitz einer „geeigneten Person“ übertragen wird, die nicht der zuständigen Behörde angehört.

### **Zu § 14 – Teilnahme der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses an Teilen der staatlichen Prüfung**

Satz 2 sollte gestrichen werden. Ein Hinweis darauf, wann der oder die Vorsitzende nicht anwesend sein muss, ist entbehrlich.

### **Zu § 16 – Zulassung zur staatlichen Prüfung**

ver.di spricht sich dafür aus, dass die Entscheidung über die Zulassung zur staatlichen Prüfung entweder bei der zuständigen Behörde oder im Fall der Übertragung des Vorsitzes an eine andere geeignete Person beim Prüfungsausschuss liegen sollte. Absatz 1 sollte entsprechend angepasst werden.

Absatz 3 sollte so formuliert werden, dass die Entscheidung über die Zulassung zur staatlichen Prüfung vor dem ersten Prüfungsteil erfolgen muss. Da eine Reihenfolge der Prüfungsteile im Verordnungsentwurf nicht festgelegt wird, ist eine Bindung alleine an den schriftlichen Teil der Prüfung nicht sachgerecht.

Ferner ist Absatz 3 so zu gestalten, dass auch für die Nicht-Zulassung zur Prüfung eine verbindliche Frist vorgeschrieben wird, die mindestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn liegt, damit die zu prüfenden Personen die Möglichkeit haben, gegen die Nicht-Zulassung Rechtsmittel einzulegen.

### **Zu § 20 – Rücktritt von der staatlichen Prüfung**

Die Entscheidung über den Rücktritt sollte beim Prüfungsausschuss als Gremium liegen. Das gilt insbesondere für den Fall, in dem der Vorsitz an eine geeignete Person außerhalb der zuständigen Behörde übertragen wird.

### **Zu § 21 – Versäumnisfolgen**

In Absatz 2 sollte die Entscheidung, ob ein wichtiger Grund vorliegt, beim Prüfungsausschuss als Gremium liegen. Das gilt insbesondere für den Fall, in dem der Vorsitz an eine geeignete Person außerhalb der zuständigen Behörde übertragen wird.



### **Zu § 22 – Störung der staatlichen Prüfung und Täuschungsversuch**

In Absatz 1 ist die Entscheidung über Störungen und das Vorliegen von Täuschungshandlungen als Aufgabe des Prüfungsausschusses festzulegen. Das gilt insbesondere für den Fall, in dem der Vorsitz an eine geeignete Person außerhalb der zuständigen Behörde übertragen wird.

### **Zu § 29 – Wiederholung von Aufsichtsarbeiten**

ver.di spricht sich dafür aus, dass die Aufsichtsarbeit des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden kann.

Der Antrag auf Wiederholung der Aufsichtsarbeit ist an den Prüfungsausschuss zu richten.

### **Zu § 35 – Wiederholung des mündlichen Teils**

Der mündliche Teil der staatlichen Prüfung sollte bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden können.

Der Antrag auf Wiederholung der Aufsichtsarbeit ist an den Prüfungsausschuss zu richten.

### **Zu § 36 – Inhalt des praktischen Teils**

In Absatz 7 ist klarzustellen, dass der Vorschlag der praktischen Prüfungsaufgabe von den Fachprüferinnen und Fachprüfern, die für die Praxisanleitung qualifiziert und verantwortlich sind, erfolgt. Das wäre sachgerecht und würde der Bedeutung der praktischen Ausbildung und der in diesem Rahmen durchgeführten praktischen Anleitung für die gesamte Ausbildung entsprechen.

### **Zu § 41 – Wiederholung des praktischen Teils und zusätzlicher Praxiseinsatz**

Es sollte eine Vorgabe ergänzt werden, wonach der zusätzliche Praxiseinsatz einschließlich der für die Prüfung erforderlichen Zeit die in § 33 Abs. 2 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz festgelegte Dauer von einem Jahr nicht überschreiten darf.

ver.di spricht sich dafür aus, dass der praktische Teil der staatlichen Prüfung bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden kann. Absatz 1 sollte entsprechend angepasst werden.

In Absatz 2 sollten Dauer und Inhalt des Praxiseinsatzes vom Prüfungsausschuss festgelegt werden, da der oder die Vorsitzende nicht zwingend bei allen Prüfungsteilen anwesend sein soll.

Das gilt insbesondere für den Fall, in dem der Vorsitz an eine geeignete Person außerhalb der zuständigen Behörde übertragen wird.

Folgerichtig sollte der Antrag auf Wiederholungsprüfung an den Prüfungsausschuss gerichtet werden, der als Gremium darüber entscheidet. Absatz 3 sollte entsprechend angepasst werden.

### **Zu § 45 – Mitteilung bei Nichtbestehen der staatlichen Prüfung**

Die Mitteilung über das Nichtbestehen der staatlichen Prüfung sollte durch die zuständige Behörde erfolgen und mit einer Rechtsbelehrung verbunden sein, in der die geprüfte Person auf die Möglichkeit hingewiesen wird, gegen diese Entscheidung Rechtsmittel einlegen zu können.

### **Zu § 61 – Durchführung des Anpassungslehrgangs**

ver.di begrüßt die Regelung in Absatz 4, der eine Beteiligung von praxisanleitenden Personen am theoretischen Unterricht vorsieht. Zur Durchführung des Anpassungslehrganges fehlt die ausdrückliche Vorschrift, dass eine praktische Ausbildung stattfinden muss. Hierzu gehört auch die Vorgabe des Umfangs der geplanten und strukturierten Praxisanleitung, die durch Personen, die die Voraussetzungen nach § 7 erfüllen, zu erfolgen hat.

### **Zu § 82 – Verlängerung und Wiederholung des Anpassungslehrgangs**

Absatz 2 regelt die Verlängerung des Anpassungslehrganges. ver.di spricht sich für die Möglichkeit aus, den Anpassungslehrgang zweimal zu verlängern.

### **Zu § 95 – Wiederholung des praktischen Teils der Nachprüfung**

Absatz 1 gibt vor, dass der praktische Teil der Nachprüfung einmal wiederholt werden kann. ver.di spricht sich dafür aus, dass der praktische Teil der Nachprüfung zweimal wiederholt werden kann.

### **Zu § 99 – Wiederholung des mündlichen Teils der Nachprüfung**

Der mündliche Teil der Nachprüfung sollte bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden können.

## **Zu Anlage 1 – Theoretischer und praktischer Unterricht in der Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin oder zum Anästhesietechnischen Assistenten**

### **Zu 3. – Interdisziplinäres und interprofessionelles Handeln verantwortlich mitgestalten**

Buchstabe g ist zu streichen. Es ist nicht Aufgabe der Auszubildenden, die sich während ihrer Ausbildung selbst in einer Lernsituation befinden, neue Kolleginnen und Kollegen einzuarbeiten und andere Auszubildende anzuleiten.

## **Zu Anlage 3 – Theoretischer und praktischer Unterricht in der Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin oder zum Operationstechnischen Assistenten**

### **Zu 3. – Interdisziplinäres und interprofessionelles Handeln verantwortlich mitgestalten**

Buchstabe g ist zu streichen. Es ist nicht Aufgabe der Auszubildenden, die sich während ihrer Ausbildung selbst in einer Lernsituation befinden, neue Kolleginnen und Kollegen einzuarbeiten und andere Auszubildende anzuleiten.

### **Zu 5. – Das eigene Handeln an rechtlichen Vorgaben und Qualitätskriterien ausrichten**

Zu Buchstabe a: Die Berufsausübung im Rahmen rechtlicher Vorgaben setzt die genaue Kenntnis des Berufs- und Arbeitsrechts voraus. Die entsprechende Vorgabe muss präzisiert werden.

Zu Buchstabe c: Neben ökonomischen und ökologischen Prinzipien sind auch die Grundsätze des Arbeits- und Gesundheitsschutzes im Arbeitsprozess zu beachten.

## **Zu Artikel 2 – Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter**

Da bei der praktischen Ausbildung von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern in Krankenhäusern von den Ländern knappe Ausbildungskapazitäten vorgetragen wurden, sollen diese durch einen erweiterten Umfang an simulationsgestützten Trainingsangeboten aufgefangen werden können. Simulationsgestützte Trainingsangebote, die durch Schulen angeboten werden, können im Rahmen der Ausbildung von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern sinnvoll sein. Sie sollten zusätzlich im Rahmen des praktischen Unterrichts unter entsprechender Anleitung erfolgen; sie dürfen jedoch nicht Teile der praktischen Ausbildung ersetzen. Dies geht zu Lasten eines ausgewogenen Anteils der praktischen Ausbildung, der zur Herstellung der Berufsfähigkeit der Auszubildenden von entscheidender Bedeutung ist. Ein simulatorgestütztes Training kann die praktische Ausbildung im Krankenhaus nicht völlig gleichwertig ersetzen, wie dies zutreffend in der Begründung zum Referentenentwurf ausgeführt wird. ver.di spricht sich deshalb nachdrücklich dafür aus, die Anstrengungen zu erhöhen, dass Krankenhäusern ausreichende Ausbildungskapazitäten zur Verfügung stehen.